

LKP Mandat

Das Honorar in Steuersachen ab dem 01.01.2013

Steuerberatervergütungsverordnung

Ab dem 01.01.2013 richtet sich das Steuerberaterhonorar nach der neuen Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), welche die bisherige Steuerberatergebührenverordnung (StB-GebV) ersetzt hat. Mit der neuen Gebührenordnung erfolgte erstmals seit 14 Jahren eine moderate Erhöhung der Gebühren. Das bisherige System der Abrechnung, welches drei unterschiedliche Arten von Gebühren vorsieht, wurde unverändert beibehalten.

Die **Wertgebühr** (für Finanzbuchführung, Jahresabschluss und Steuererklärung) geht von dem Gegenstandswert der Angelegenheit aus. Die Gebührentabelle gibt für diesen Gegenstandswert einen Gebührenrahmen in sog. „Zehntelsätzen“ vor, wobei der Ansatz des Zehntelsatzes unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bearbeitungsaufwandes erfolgt. Die **Betragsrahmengebühr** legt einen Honorarrahmen fest. Auf dieser Basis werden von LKP im Bereich der Lohnbuchführung Festbeträge für die einzelnen Tätigkeiten abgerechnet. Schlussendlich ermöglicht die **Zeitgebühr** in bestimmten Fällen die Abrechnung nach dem Zeitaufwand. Zusätzlich zu diesen Nettonoraren wird eine **Auslagenpauschale** von 20 % je Gebühr (höchstens jedoch 20 €) berechnet sowie die entsprechende Umsatzsteuer angesetzt.

Jahresabschluss und Steuererklärung

Die StBVV definiert den Gegenstandswert für den jeweiligen Gebührentatbestand (z.B. für die Erstellung der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte: Summe der positiven Einkünfte, mindestens jedoch 8 T€). Die von LKP angesetzten Zehntelsätze bewegen sich regelmäßig im mittleren Bereich des von der Gebührenordnung vorgegebenen Gebührenrahmens.

Finanzbuchführung

Der Gegenstandswert der Finanzbuchführung ermittelt sich in der Regel aus dem Jahresumsatz. Der vorgegebene Gebührenrahmen liegt zwischen 2/10 und 12/10.

Abhängig von der Art der Bearbeitung und des damit verbundenen Zeitaufwandes werden seitens LKP regelmäßig folgende Zehntelsätze angesetzt:

Vorerfassung durch Mandanten

z.B. DATEV Unternehmen online oder
sonstige Vorerfassungssysteme 3/10 bis 5/10

„klassische Bearbeitung“

Hereingabe sämtlicher Belege und
Erfassung durch LKP 5/10 bis 10/10

Für die monatliche Bearbeitung der Finanz- und Lohnbuchführung wird ein Honorarvorschuss festgelegt, welcher monatlich per Lastschrift eingezogen wird. Die jährliche Abrechnung erfolgt in der ersten Hälfte des Folgejahres.

Sonderleistungen

Sonderleistungen sind Tätigkeiten neben der Erstellung der Finanz- und Lohnbuchführung, des Jahresabschlusses oder der Steuererklärungen. Hierunter fallen z.B. das Prüfen von Steuerbescheiden, Rechtsmittel gegen Steuerbescheide oder Steuervorausberechnungen.

Entsprechend § 13 StBVV werden Sonderleistungen in der Regel mit einem Stundensatz von 140 € (Berufsträger) bzw. 90 € (qualifizierte Mitarbeiter) abgerechnet. Für Sonderfälle behalten wir uns nach vorheriger Vereinbarung den Ansatz von höheren Stundensätzen vor. Grundsätzlich wird für Beratungen auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts und der Vermögensnachfolge für Berater mit Doppelqualifikation (Steuerberater und Rechtsanwalt) ein Stundensatz von 150 € angesetzt.

Bei Prüfungen des Finanzamtes sowie der Sozialversicherungsträger in unserer Kanzlei berechnen wir eine Prüfungspauschale je angefangenem halben Prüfungstag von 25 €. Für die Prüfungen werden die Daten in der Regel den Prüfern auf DVD zur Verfügung gestellt. Die uns hierfür entstehenden Kosten (Rechnungswesen Archiv DVD 50 € und Lohn Archiv DVD 30 €) werden weiterberechnet. Unterstützende Tätigkeiten im Rahmen der Prüfungen werden nach der Zeitgebühr gem. § 13 StBVV abgerechnet.

Lohnbuchführung

1. Erstmalige Einrichtung einer Lohnbuchführung

1.1.	Erstmaliges Einrichten der betrieblichen Stammdaten Ermittlung, Feststellung sowie Erfassung aller Mandantenstammdaten pauschal	55,00 €
1.2.	Erstmaliges Erfassen eines Mitarbeiters Ermittlung, Feststellung sowie Erfassung der Mitarbeiterstammdaten (je Arbeitnehmer)	12,00 €

2. Laufende Bearbeitung der Lohnbuchführung

2.1.	Durchführung der monatlichen Gehaltsabrechnung Die Bearbeitung umfasst auch die Erstellung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Meldungen sowie deren elektronische Übermittlung an die Krankenkassen und Behörden. Eingeschlossen ist auch die Erstellung elektronischer Zahlungsträger zur Durchführung der anfallenden Zahlungen. Alle Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Dauer von zehn Jahren elektronisch archiviert. je Arbeitnehmer	9,00 €
	je Arbeitnehmer (im Falle zum Vormonat veränderter Berechnungsgrundlagen)	11,00 €
	je Arbeitnehmer bei Abrechnung von Baulöhnen	16,00 €
2.2.	Änderungen im Personalbestand Bei Neueintritt, Austritt sowie Unterbrechung der Beschäftigung für die Ermittlung, Bearbeitung sowie die Erfassung der notwendigen Daten, der hiermit verbundenen notwendigen An- und Abmeldungen und Bescheinigungen je Arbeitnehmer	12,00 €
2.3.	Jahresmeldungen Die Erstellung des Jahreslohnkontos sowie der sozialversicherungsrechtlichen Jahresmeldung einschließlich der betrieblichen Jahresmeldung für die Berufsgenossenschaft jährlich einmalig je Arbeitnehmer	7,50 €
2.4.	Mindestgebühren Für die laufende Bearbeitung einer Lohnbuchführung gelten folgende Mindestbeträge: bis zu drei abzurechnende Mitarbeiter – monatlicher Mindestbetrag	55,00 €
	ab vier abzurechnenden Mitarbeitern – monatlicher Mindestbetrag	80,00 €

3. Sonderleistungen

3.1.	Kuvertierte Gehaltsabrechnungen Zuschlag für kuvertierte Gehaltsabrechnungen - je Arbeitnehmer Zuschlag für Direktversand an Arbeitnehmer (zzgl. Porto)	0,30 € 0,30 €
3.2.	Sonstige Berechnungen, Bescheinigungen und Karteien Sonderarbeiten wie z.B. die Ermittlung von Zuschüssen zum Mutterschaftsgeld, Erstellung von Bescheinigungen, Führen von Krankheits- und Urlaubskarteien sowie die Erstellung von beliebigen Personalstatistiken, Lohnvorwegberechnungen nach Zeitaufwand gemäß § 13 StBVV je angefangene halbe Stunde	45,00 €